



Bundesverband
Beteiligungskapital e.V.

Bundesministerium der Finanzen
Frau Dr. Henzler
Per Email: ZuFinG@bmf.bund.de

GZ: VII B 1 - WK 2000/22/10001 :009
Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von
zukunftsichernden In-vestitionen
(Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

DOK: 2023/0364569

Berlin, den 10. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Dr. Henzler,

der BVK dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG).

1. Rechtsänderungen im Umsatzsteuergesetz

Wie schon in der Anhörung am 28. April geäußert, begrüßt der BVK die vorgesehene Neufassung des § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG.

Durch die Neufassung wird die Regelung wesentlich vereinfacht. Die bisherige Regelung mit ihren verschiedenen Alternativen und unbestimmten Rechtsbegriffen hat zu sehr vielen Rechtsunsicherheiten und in Folge auch zu einer eklatant unterschiedlichen Rechtsanwendung geführt. Mit dem Gesetzesvorschlag würde die deutsche Regelung z. B. an die Regelung in Luxemburg angepasst werden.

Damit würde eine harmonisierte Rechtssetzung erreicht werden, die auch eine gleichförmigere Rechtsanwendung sichergestellt. Seit Erlass des BMF-Schreibens vom 31.05.2007 führen BVK und die Finanzverwaltung eine fachliche Diskussion, ob Deutschland eine mit Artikel 135 Abs. 1 Buchst. g der MwSt-SystRL im Einklang stehende Befreiungsvorschrift erlassen kann. Der BVK begrüßt es daher ausdrücklich, dass sich das BMF der Auffassung des BVK nunmehr angeschlossen hat.

WIR INVESTIEREN IN DEUTSCHLAND 

Bundesverband Beteiligungskapital -
German Private Equity and Venture
Capital Association e.V. (BVK)

Residenz am Deutschen Theater
Reinhardtstraße 29b
10117 Berlin
Telefon +49 30 306982-0
Telefax +49 30 6982-20
bvk@bvkap.de
www.bvkap.de

Deutsche Bank AG
IBAN DE34 1007 0024 0012 1251 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
IBAN DE81 1008 0000 0930 1100 00
BIC COMDE33HAN

Sitz und Vereinsregister
Berlin, AG Charlottenburg, VR 9378 B

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Ulrike Hinrichs



Bundesverband
Beteiligungskapital e.V.

Mit dieser Gesetzesänderung entfällt ein eklatanter Standortnachteil für in Deutschland ansässige Kapitalverwaltungsgesellschaften, die anders als viele ihrer europäischen Wettbewerber sich nicht auf die Umsatzsteuerfreiheit ihrer Verwaltungsleistungen berufen können.

2. Mitarbeiterbeteiligungen

Der BVK begrüßt auch ausdrücklich den Vorschlag, § 19a EStG weiter zu entwickeln. Wie in der Anhörung am 28. April ausgeführt, erachten wir Mitarbeiterbeteiligungen als einen wichtigen Baustein zur Lösung der sich stellenden Herausforderungen. Die durch den demographischen Wandel bedingte Verknappung der Ressource Humankapital erfordert mehr Möglichkeiten für Mitarbeiterbindung. Die Mitarbeiterbeteiligung ist ein anerkanntes Mittel hierfür. Nur mit motivierten Mitarbeitern wird es Deutschland möglich sein, den technologischen Wandel und andere Herausforderungen zu meistern.

Wie schon bei der Einführung des § 19a EStG durch das Fondsstandortgesetz vom uns im Detail dargelegt, verhindern steuerliche Belastungen bei Einräumung der Mitarbeiterbeteiligung häufig diese. Viele Unternehmen wollen Mitarbeiterbeteiligungen einer breiten Gruppe von Mitarbeitern zur Incentivierung ermöglichen, nicht alle Mitarbeiter haben aber die Mittel für die Besteuerung eines geldwerten Vorteils bei Einräumung. Die von § 19a EStG vorgesehene Stundung ist ein probates Mittel, diese Problematik zu adressieren, berücksichtigt aber auch weiterhin steuerpolitische Interessen.

Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass mit dem ZuFinG insbesondere

1. der Bereich der unter die Regelung fallenden Unternehmen erweitert werden soll;
2. auch Anteilsgewährung von Gesellschaftern erfasst sein werden, denn dies ist ein in der Praxis häufig auftretender Fall;

3. bei Rückerwerb der geldwerte Vorteil auf den erzielten Rückkaufspreis begrenzt ist, und
4. der geldwerte Vorteil pauschal besteuert werden soll.

Damit werden viele bisher in der Praxis der Nutzung entgegenstehende Themen des § 19a EStG aufgenommen und einer sinnvollen Lösung zugeführt.

Wir regen an, die Regelung noch weiter fortzuentwickeln:

1. Petitem: Auch wenn durch das ZuFinG der Anwendungsbereich des § 19a EStG schon erheblich erweitert wird, regen wir an auf die qualifizierende Merkmale nach § 19a Abs. 3 EStG gänzlich zu verzichten. Unternehmen jeder Größe und jeden Alters sollten in der Lage sein, mittels des § 19a EStG Mitarbeiterbeteiligungen zu ermöglichen. Wir stehen vor immensen wirtschaftspolitischen Herausforderungen und ein Kulturwandel hin zu einem mitarbeiterbeteiligungsfreundlichen Steuerrecht wird Deutschland massiv bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützen.

2. Petitem: Auch bei Einführung des § 19a Abs. 4b EStG regen wir an, § 19a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG zu streichen. Da die Vorschrift lediglich auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses abstellt, und zwar unabhängig vom Auslösenden, hängt immer ein „Damoklesschwert“ einer Besteuerung über dem Mitarbeiter.

Wir beobachten in der Praxis, dass dies immer wieder Mitarbeiterbeteiligungen verhindert. Die fiskalpolitischen Interessen sind schon durch die zeitliche Begrenzung der Stundung hinreichend gesichert, so dass es dieser Regelung nicht bedarf. Das ZuFinG adressiert diese Thematik zwar mit der Pauschalbesteuerung und der Begrenzung des geldwerten Vorteils auf den erzielten Rückkaufspreis, dies wird aber nicht alle Besorgnisse beseitigen. Der BVK hatte diesen Aspekt schon beim Fondsstandortgesetz adressiert und regt daher erneut die Berücksichtigung an.



Bundesverband
Beteiligungskapital e.V.

3. Petikum: Hinsichtlich des Themas der Bewertung von gewährten Mitarbeiterbeteiligungen verweisen wir auf die Ausführungen des Startupverbandes in seiner Stellungnahme, die wir uns ausdrücklich zueigen machen.

3. Gesellschaftsrechtliche und aufsichtsrechtliche Änderungen

Der BVK begrüßt auch ausdrücklich die vielen sinnvollen und innovativen Änderungsvorschläge im Gesellschafts- und Aufsichtsrecht. Die weitere Digitalisierung und Flexibilisierung der Verwaltungsprozesse der BaFin ist ausdrücklich zu begrüßen und nimmt Petiten aus der Praxis auf. Die BaFin hatte schon viele Verwaltungsprozesse auf Email umgestellt, was zu einer erheblichen Beschleunigung der Verfahren geführt hat. Die Rahmenbedingungen für Kryptoverwahrer weiter auszugestalten und insbesondere die Aussonderung weiter zu regeln, adressiert Bedürfnisse unserer Mitglieder, die in diesem Bereich investieren. Auch die Einführung einer Börsenmantelaktiengesellschaft erleichtert den Zugang zum Kapitalmarkt in vielen Fällen. Bisher sind viele dieser SPACs ausserhalb Deutschlands aufgesetzt worden. Eine Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingung kann dazu führen, dass in Deutschland häufiger dieses Instrument genutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Hinrichs
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

RAIn Patricia Volhard
Vorsitzende des Rechtsbeirats des BVK

RA Christian Schatz (Verfasser)
Rechtsbeirat des BVK